

§ 9 FuttMSachkV (Brandenburg) — Praktische Prüfung

Futtermittelsachkunde-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Rahmen der praktischen Prüfung hat die zu prüfende Person unter Aufsicht bei einem Futtermittelunternehmen selbstständig eine Betriebskontrolle einschließlich einer Probenahme durchzuführen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen.
- (2) Die Aufsicht führen zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission legt die zur Verfügung stehende Zeit und die zulässigen Hilfsmittel einheitlich vorab fest.
- (3) Die Aufsicht führenden Personen bewerten die Prüfungsleistungen insgesamt; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Über den wesentlichen Inhalt des praktischen Prüfungsteils ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den die Aufsicht führenden Personen zu unterzeichnen ist.

Zitiervorschlag: § 9 FuttMSachkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FuttMSachkV/9>